

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Entgeltordnung der Stadt Schwelm für die Nutzung von Sport- und Veranstaltungsstätten sowie von Schulräumen und Schulflächen (SpoSchulEntgeltO) vom 02.01.19

Aufgrund des § 41 Absatz 1 lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Entgeltordnung für die Nutzung von Sport- bzw. Veranstaltungsstätten sowie von Schulräumen und Schulflächen (SpoSchulEntgeltO) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für sämtliche Sport- und Veranstaltungsstätten der Stadt Schwelm sowie für Schulräume und Schulflächen soweit diese an Dritte zur Nutzung überlassen werden. Weitere Einzelheiten hierzu regelt die jeweils geltende Nutzungsordnung. Zur Vereinfachung werden alle Sport- und Veranstaltungsstätten sowie Schulräume und Schulflächen im nachfolgenden als "**Anlagen**" bezeichnet. Diese Entgeltordnung gilt ausdrücklich nicht für die Bäderbetriebe der Stadt Schwelm und für das Haus Martfeld. Hierzu erlässt die Stadt eigenständige Regelungen.

§ 2

Entgelte, Mehrwertsteuer

- (1) Unabhängig von ihrer Rechtsform bzw. Organisation werden für die Benutzung der von der Stadt betriebenen Anlagen Entgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Nutzern erhoben.
- (2) Eine Entgeltspflicht besteht nicht, sofern und soweit die Anlagen in Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt genutzt werden oder sich aufgrund dieser Entgeltordnung oder anderer gesetzlicher bzw. vertraglicher Grundlagen eine Entgeltfreiheit ergibt.
- (3) Für die Nutzung der steuerrechtlich als sog. "Betrieb gewerblicher Art (BgA)" geltenden Anlagen ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ein Brutto-Entgelt zu zahlen, das sich aus einem Nettoanteil zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (zzt. 19 %) zusammensetzt. Hierunter fallen derzeit folgende Anlagen:

- Schwelm-ArENa, Milsper Str. 35
- Große Turnhalle des Märkischen Gymnasiums, Präsidentenstr. 1
- Sportanlage „An der Rennbahn“, Jesinghauser Str. 48, 50
- Turnhalle der Gemeinschaftsgrundschule Ländchenweg 8

- (4) Für die Nutzung der nicht als "BgA" geltenden Anlagen werden Netto-Entgelte erhoben, die keine Mehrwertsteuer enthalten.
- (5) Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn zukünftig für eine oder mehrere der in Absatz 3 genannten Anlagen die BgA-Eigenschaft - gleich aus welchem Grund - entfällt oder weitere Anlagen als Betrieb gewerblicher Art eingestuft werden.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Entgelte richtet sich nach den §§ 4 bis 6.
- (2) Sofern Sachverhalte eintreten, für die diese Entgeltordnung keine oder nur unzureichende Regelungen enthält, wird die Stadt das zu zahlende Entgelt nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall gesondert ermitteln und festsetzen. In diesem Fall ist der Nutzer vor Entstehung der Zahlungspflicht über die Höhe des zu zahlenden Entgeltes zu unterrichten.
- (3) Zahlungspflichtig ist der Nutzer, der die städtischen Sport- bzw. Veranstaltungsstätten in Anspruch nimmt bzw. die natürliche oder juristische Person, die die Nutzung bei der Stadt beantragt hat. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Nutzer gleichermaßen als Gesamtschuldner zahlungspflichtig, d. h. die Stadt ist berechtigt, das zu zahlende Entgelt von jeder Person in voller Höhe zu verlangen, wobei das Entgelt natürlich insgesamt nur einmal zu entrichten ist. Die Regelung eines finanziellen Ausgleichs untereinander bleibt den jeweiligen Nutzern vorbehalten.

§ 4 Höhe der Entgelte bei Nutzung zu Sportzwecken

- (1) Für die Nutzung der Anlagen zu Sportzwecken werden nachfolgende Entgelte für eine 30 / 60-minütige Nutzungszeit erhoben:

Anlage	Brutto-Entgelt / EUR (einschl. Mehrwertsteuer) 30- / 60 Minuten	Netto-Entgelt / EUR (ohne Umsatzsteuer) 30- / 60 Minuten
Schwelm-ArENa (je Hallendrittel)*	2,00 / 4,00	

Schwelm-ArENa (Mehrzweckraum)	2,00 / 4,00	
Große Turnhalle Märkisches Gymnasium	2,00 / 4,00	
Sportanlage "An der Rennbahn" (Kunststoffrasenplatz je Platzhälfte)*	2,00 / 4,00	
Sportanlage "An der Rennbahn" (Leichtathletikanlagen)	2,00 / 4,00	
Sportanlage "An der Rennbahn" (Raum im Sportheim)	2,00 / 4,00	
Sportanlage "An der Rennbahn" (Mehrzweckspielfeld)	0,00 / 0,00	
Turnh. Grundsch. Ländchenweg (je Hallenhälfte)*	2,00 / 4,00	
Einfachturnhallen		2,00 / 4,00
Sonstige städtische Räume		2,00 / 4,00

*) = Bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Anlagenteile (Hälfte / Drittel) wird das Entgelt mehrfach fällig. Wird die Anlage zum Zwecke der Austragung von Wettkämpfen / Mannschaftsspielen komplett belegt, ist nur das Entgelt für einen Anlagenteil zu zahlen.

- (2) Die ggf. erforderliche Nutzung von Umkleieräumen und / oder Duschen ist in den vorstehenden Entgelten enthalten. Bei Nichtbenutzung von Umkleieräumen und / oder Duschen erfolgt keine Ermäßigung der Entgelte.
- (3) Die Nutzung wird nach angefangenen halben Stunden abgerechnet.

§ 5

Höhe der Entgelte bei sportfremder Nutzung

- (1) Für die Nutzung der Anlagen zu nicht-sportlichen Zwecken werden nachfolgende Entgelte erhoben:

Anlage	Brutto-Entgelt / EUR (einschl. Mehrwertsteuer)	Netto-Entgelt / EUR (ohne Mehrwertsteuer)
Schwelm-ArENa gesamt <small>Das Entgelt bezieht sich auf eine Anmietung der Halle einschl. Außengelände (Parkplatz) für einen kompletten Öffnungstag (08:00 Uhr bis 22:00 Uhr).</small>	1.785,00 / Tag	
Schwelm-ArENa Außengelände <small>Das Entgelt bezieht sich auf eine Anmietung des Außengeländes einschl. Parkplatz für einen kompletten Öffnungstag (08:00 Uhr bis 22:00 Uhr). Bei zeitgleichem regulärem Sportbetrieb in der Halle müssen von den insgesamt vorhandenen 120 Kfz-Stellplätzen ca. 15 Stellplätze dem Hallenbetrieb vorbehalten bleiben.</small>	327,25 / Tag	

Sportanlage "An der Rennbahn" (Raum im Sportheim)	15,00 / Stunde	
Aula (alle Schulen)		20,00 / Stunde
Klassenraum (alle Schulen)		15,00 / Stunde
Grundschule Ländchenweg - Pädagogisches Zentrum		25,00 / Stunde
Märkisches Gymnasium - Mensa ohne Bühnentechnik		bis 6 Stunden pauschal 250,00 jede weitere Std. 25,00
Märkisches Gymnasium - Mensa mit Bühnentechnik		bis 6 Stunden pauschal 300,00 jede weitere Std. 35,00
Schulhöfe / Innenhöfe (alle Schulen)		100,00 / Tag

- (2) Bei den Anlagen mit angegebenen Stunden-Preisen erfolgt die Abrechnung der Kosten nach angefangenen Stunden. Soweit Tagespreise angegeben sind, ist grundsätzlich nur eine tageweise Vermietung der Anlagen vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Sonderkosten

Die in §§ 4 und 5 genannten Entgelte decken regelmäßig nur den regulären, anteiligen Personal- und Betriebskostenaufwand der Stadt ab. Entstehen durch die Nutzung über den regelmäßigen Aufwand hinausgehende Kosten, sind diese vom Nutzer gesondert zu zahlen. Hierzu gehören insbesondere

- Anwesenheit einer Aufsichtsperson
außerhalb der regulären Dienstzeiten 40,00 EUR / Stunde
- Besondere Reinigungsdienstleistungen 30,00 EUR / Stunde
- Auslegung des Hallenschutzbodens Schwelm-ArENA 360,00 EUR
(diese Kosten entfallen, wenn die Arbeiten vom Nutzer mit eigenem Personal ausgeführt werden)
- Wiederaufnahme des Hallenschutzbodens Schwelm-ArENA 360,00 EUR
(diese Kosten entfallen, wenn die Arbeiten vom Nutzer mit eigenem Personal ausgeführt werden)
- Müllentsorgung durch die
Technischen Betriebe der Stadt Schwelm gemäß Bescheid der TBS

§ 7 Kaution

Im Fall der Nutzung von Anlagen für sportfremde Veranstaltungen kann die Stadt Schwelm zur finanziellen Absicherung etwaiger Ansprüche gegen den Nutzer die Wirksamkeit des Nutzungsvertrages von der Zahlung / Hinterlegung einer Kaution abhängig machen. Die Höhe und die Fälligkeit der Kaution wird von der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen im Nutzungsvertrag festgesetzt und beträgt im Regelfall das 2-fache des vom Nutzer voraussichtlich nach §§ 5, 6 zu zahlenden Entgeltes.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Grundsätzlich werden die zahlenden Entgelte durch gesonderte Rechnung erhoben, die im Anschluss an die Nutzung erteilt wird. Die Rechnungen für Sportverbände, den Stadtverband und die Schwelmer Sportvereine werden für die wöchentlich wiederkehrenden Nutzungen monatlich erstellt.
- (2) Die berechneten Entgelte sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung auf das Konto der Stadt einzuzahlen. Zur ordnungsgemäßen Verbuchung der Zahlung ist auf vollständige Angabe des in der Rechnung genannten Aktenzeichens / Kassenzeichens zu achten.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Nutzungsgenehmigung auch von der vorherigen Entrichtung des Entgeltes abhängig machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann die Stadt im Einzelfall auch andere Zahlungsfristen festsetzen.
- (5) Gerät der Nutzer mit der Zahlung des festgesetzten und in der Rechnung ausgewiesenen Entgeltes ganz oder teilweise in Verzug, ist die Stadt berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu erheben. Etwaige weitere Mahn- und Vollstreckungskosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Entgeltordnung trägt die Kurzbezeichnung "SpoSchulEntgeltO". Diese Kurzbezeichnung darf im internen und externen Sprachgebrauch zum Verweis auf diese Entgeltordnung verwendet werden.
- (2) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle etwaigen früheren Entgeltordnungen für den in § 1 bezeichneten Geltungsbereich außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Nutzung von Sport- bzw. Veranstaltungsstätten sowie von Schulräumen und Schulflächen der Stadt Schwelm vom 02.01.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 02.01.2019

Die Bürgermeisterin
gez. Grollmann